



An die
für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

BETREFF **Durchführung des Wohngeldgesetzes**
- Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II
durch Wohngeld
AZ SW 36 – 4153.1/2
DATUM Berlin, 28.05.2009

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Hinweise:

Aufgrund des seit 01.01.2009 erhöhten Wohngeldes (im Folgenden auch: neues Wohngeld) können vermehrt Bedarfsgemeinschaften oder einzelne Mitglieder aus Bedarfsgemeinschaften mit bisherigem ALG-II-/Sozialgeld-Bezug in den vorrangigen Wohngeldbezug wechseln, weil sie nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGG im Falle der Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Insbesondere bei Familien mit Kindern ist zu prüfen, ob die Kinder mit eigenem Einkommen, Kinderzuschlag, Kindergeld und dem erhöhten Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit vermeiden oder beseitigen können. Hierbei gilt Folgendes:



1. Anrechnung des Wohngeldes als Einkommen nach dem SGB II

Bei der Prüfung, ob durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden kann, gelten grundsätzlich die Maßgaben des SGB II.

Zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit ermitteln die SGB-II-Stellen zunächst den Bedarf jedes Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft einzeln. Der Bedarf der unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vorweg um deren Einkommen zu mindern, um festzustellen, ob das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Durch Addition der so festgestellten Einzelbedarfe wird der Gesamtbedarf gebildet und anschließend dem gesamten Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt (Folge aus § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, ständige Rechtsprechung des BSG, z. B. Urteil vom 15.04.2008 - B 14/7b AS 58/06 R -).

Bei der Berechnung des gesamten Einkommens der Bedarfsgemeinschaft gilt der Grundsatz, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen hat. Dies gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II jedoch nicht für das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren. Deren Einkommen darf nicht für andere Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14 AS 55/07 R -).

Durch diese Anrechnungsmethode nach dem SGB II kann das Wohngeld insbesondere bei Kindern, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind, dazu führen, dass diese nicht mehr hilfebedürftig sind. § 40 WoGG schließt die Anrechnung des Wohngeldes bei diesen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nicht aus. Allerdings ist das Wohngeld bei der ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person nach § 40 WoGG nicht als Einkommen anzurechnen.



Beispiel 1: Alleinerziehende mit Kind

Mutter und Kind bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten ALG II/Sozialgeld.

Es wird geprüft, ob das Kind mit dem neuen Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit überwinden könnte. Die Mutter als Mieterin hätte einen Wohngeldanspruch für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (das Kind). Dieses Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht bei der Mutter als Einkommen angerechnet werden. Es wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II beim Kind als Einkommen angerechnet. Da das Kind mit diesem neuen Wohngeld seinen Bedarf decken kann, scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechselt in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung.

Beispiel 2: Eltern mit Kind

Vater, Mutter und Kind bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten ALG II/Sozialgeld. Nur der Vater ist Mieter.

Es wird geprüft, ob das Kind mit dem neuen Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit überwinden könnte. Der Vater hätte einen Wohngeldanspruch für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (das Kind). Dieses Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht beim Vater als Einkommen angerechnet werden. Es steht aber zur bedarfsanteiligen Verteilung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung, die als wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen worden sind. Das Wohngeld wird also nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II beim Kind als Einkommen angerechnet. Da das Kind mit diesem neuen Wohngeld seinen Bedarf decken kann, scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechselt in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung.

Beispiel 3: Eltern mit 2 Kindern

Vater, Mutter, Kind 1 und Kind 2 bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten ALG II/Sozialgeld. Kind 1 erhält Sozialgeld in Höhe von 140 Euro, Kind 2 in Höhe von 110 Euro (aufgrund von Unterhaltsleistungen in unterschiedlicher Höhe und unterschiedlich hoher Regelsätze). Nur der Vater ist Mieter.

Es wird geprüft, ob die Kinder mit dem neuen Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden könnten. Der Vater hätte einen Wohngeldanspruch für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Kind 1 und Kind 2). Dieses Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht beim Vater als Einkommen angerechnet werden. Es steht aber zur bedarfsanteiligen Verteilung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung, die als wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen worden sind.

Zunächst ist der fiktive Wohngeldanspruch für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Kind 1 und Kind 2) zu ermitteln. Als zu berücksichtigende Miete sind daher 1/2 der Miete



sowie $1/2$ des Miethöchstbetrages für einen 4-Personen-Haushalt anzusetzen und ist das Wohngeld unter Berücksichtigung der Einkünfte der beiden Kinder anhand der Tabelle 2 (2-Personen-Haushalt) zu ermitteln. Bei einem Wohngeldanspruch von 250 Euro und mehr können beide Kinder ihren Bedarf decken, scheiden aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechseln in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung.

Bei einem Wohngeldanspruch von unter 250 Euro können die beiden Kinder ihren Bedarf mit Wohngeld nicht komplett decken, so dass zu prüfen ist, ob die Kinder einzeln den Bedarf mit Wohngeld decken können (Wohngeldberechnung mit jeweils $1/4$ Miete, $1/4$ des Miethöchstbetrages für einen 4-Personen-Haushalt unter Berücksichtigung der Einkünfte des einzelnen Kindes anhand der Tabelle 1 [1-Personen-Haushalt]).

Die Wohngeldberechnung für Kind 1 ergibt 120 Euro mit der Folge, dass sein Bedarf auch mit Wohngeld nicht gedeckt wird; es verbleibt in der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Wohngeldberechnung für Kind 2 ergibt 130 Euro mit der Folge, dass sein Bedarf mit Wohngeld gedeckt ist. Somit scheidet Kind 2 aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechselt in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung. Das nicht zur Deckung des Lebensunterhalts benötigte Kindergeld wird beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen angerechnet.

Es wäre hingegen nicht zulässig, den Wohngeldanspruch für jedes Kind einzeln zu ermitteln und diese Ansprüche dann zu addieren (im Beispiel also 250 Euro); es darf letztlich für jeden Haushalt nur eine Wohngeldbewilligung durchgeführt werden.

Die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 12a SGB II regeln, dass eine Aufforderung der Eltern, Wohngeld für eines oder mehrere Kinder zu beantragen, nur erforderlich ist, wenn die Möglichkeit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne größeren Aufwand erkennbar ist. Nicht erforderlich sind Proberechnungen für alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen. Von entsprechenden Anfragen an die Wohngeldbehörden sollen die SGB-II-Stellen absehen. Erteilt die Wohngeldbehörde aber eine entsprechende Auskunft auf Bitte des Antragstellers oder aus Eigeninitiative, wird diese berücksichtigt.

Beispiel 4: Zwei Bedarfsgemeinschaften

In einem Haushalt wohnen Mutter und zwei Kinder. Mutter und Kind 1 bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten ALG II/Sozialgeld. Kind 2 ist 26 Jahre alt und gehört daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter, sondern bildet eine eigene. Kind 2 ist bereits ohne Berücksichtigung von Wohngeld nicht hilfebedürftig. Die Mutter als alleinige Mieterin erhält für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (Kind 2) Wohngeld.



Es wird geprüft, ob Kind 1 im Rahmen eines Erhöhungsantrages mit dem neuen Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit überwinden könnte. Die Mutter hätte dann einen Wohngeldanspruch für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Kind 1 und Kind 2). Dieses Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht bei der Mutter als Einkommen angerechnet werden. Es wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II bei Kind 1 als Einkommen angerechnet, und zwar in vollem Umfang. Eine nur anteilige Anrechnung des Wohngeldes bei Kind 1 ist nach dem SGB II nicht vorgesehen. Da Kind 1 mit diesem neuen Wohngeld (für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder) seinen Bedarf decken kann, scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechselt in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung. Übriges Wohngeld bleibt bei der Mutter anrechnungsfrei (zu bedarfsübersteigendem Kindergeld siehe unten zu 2 Abs. 5 und Beispiele 6 bis 9).

Beispiel 5: Zwei Bedarfsgemeinschaften

In einem Haushalt wohnen Mutter und zwei Kinder. Mutter und Kind 1 bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten ALG II/Sozialgeld. Kind 2 ist 26 Jahre alt und gehört daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter; sondern bildet eine eigene. Kind 2 ist hilfebedürftig und erhält Arbeitslosengeld II.

Geprüft werden könnte, ob beide Kinder mit dem neuen Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können. Die Mutter als alleinige Mieterin könnte zwar Wohngeld für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Kind 1 und Kind 2) erhalten. Das Wohngeld wäre aber nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur bei Kind 1 anzurechnen, und zwar in vollem Umfang. Kind 2 bildet mit der Mutter lediglich eine Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Überwindet Kind 1 durch das Wohngeld die Hilfebedürftigkeit, wäre durch die SGB-II-Stelle zu prüfen, ob das übrige, nicht bei der Mutter anrechenbare Wohngeld von der Mutter zur Deckung der Wohnkosten des Kindes 2 im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II eingesetzt worden ist und dadurch die Kind 2 zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung mindert. Folgt hieraus die Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch des Kindes 2, ist auch Kind 2 als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigen. Kommt es nicht zur Anwendung der Vermutungsregel des § 9 Abs. 5 SGB II, ist das Wohngeld lediglich mit Kind 1 als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied zu berechnen.

2. Erstattung an die SGB-II-Stelle

Die SGB-II-Stelle hat zu prüfen, ob die Hilfebedürftigkeit einzelner Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mit dem erhöhten Wohngeld überwunden werden kann; in diesem Fall wäre das Wohngeld für diese Personen die vorrangige Leistung i. S. d. § 12a SGB II. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt aber noch bestehenden Hilfebedürftigkeit ist ALG II/Sozialgeld weiter zu leisten, um Versorgungslücken zu vermeiden, bis ein Wohngeldantrag gestellt und Wohngeld geleistet wird.



Von dem Monat an, für den ein Wohngeldantrag gestellt wird, hat die SGB-II-Stelle einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X. Der Wohngeldantrag kann durch die hilfebedürftige wohngeldberechtigte Person oder im Fall des § 5 Abs. 3 SGB II nach fruchtloser Aufforderung auch durch die SGB-II-Stelle gestellt werden. Ein Wohngeldanspruch und folglich auch ein Erstattungsanspruch der SGB-II-Stelle bestehen aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1 WoGG). Insoweit ist § 28 SGB X nicht anzuwenden, der durch § 25 Abs. 3 WoGG als speziellere Norm verdrängt wird.

Die Anzeige der SGB-II-Stelle, dass sie Leistungen nur noch als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbringt, oder ein Erstattungsantrag nach § 104 SGB X sind allein nicht ausreichend und können auch nicht in einen Wohngeldantrag umgedeutet werden.

Bei der Abrechnung des Erstattungsanspruchs hat die Wohngeldbehörde die von der SGB-II-Stelle angeforderten Beträge bis zu dem insgesamt zustehenden Wohngeldbetrag zu erstatten. Eine Prüfung, ob der erstattete Wohngeldbetrag die nach dem SGB II zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung übersteigt, ist nicht erforderlich, da das Wohngeld nach den Vorschriften des SGB II als Einkommen aus Sozialleistungen voll zu berücksichtigen ist.

Wechselt ein Kind vom Sozialgeld in das Wohngeld, ist für die Höhe der Erstattung unerheblich, in welcher Höhe der Bedarf des Kindes ohne Wohngeld zuvor durch Zurechnung des Kindergeldes nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II gedeckt war, denn die Bedarfsdeckung durch Wohngeld ist gegenüber der Zurechnung des Kindergeldes vorrangig und verdrängt diese. Dies führt dazu, dass das überschießende Kindergeld Einkommen der Eltern bleibt.

Beispiel 6: Alleinerziehende mit Kind

Mutter und Kind bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten ALG II/Sozialgeld. Das Kind erhält Sozialgeld i. H. v. 60 Euro.

Es wird geprüft, ob das Kind mit dem neuen Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit überwinden könnte. Die Mutter als Mieterin hätte einen Wohngeldanspruch für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (das Kind) in Höhe von 180 Euro. Dieses Wohngeld darf nach § 40 WoGG nicht bei der Mutter als Einkommen angerechnet werden. Es wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB



II beim Kind als Einkommen angerechnet und ist in voller Höhe zu dessen Bedarfsdeckung erforderlich. Denn das Wohngeld ist beim Kind vorrangig vor dem Kindergeld zur Bedarfsdeckung zu verwenden. Daher unterliegt das Wohngeld auch in voller Höhe von 180 Euro der Erstattung. Durch die Anrechnung des Wohngeldes ist nun nicht mehr das volle Kindergeld i. H. v. 164 Euro für die Bedarfsdeckung beim Kind erforderlich; ein Betrag von 120 Euro bleibt Einkommen der Mutter.

Sofern alle weiteren Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs vorliegen, hat die Wohngeldbehörde im Ergebnis das Wohngeld in voller Höhe an die SGB-II-Stelle zu leisten.

Beispiel 7: Erhöhungsantrag

In einem Haushalt wohnen Mutter und Kind. Die Mutter erhält ALG II. Das Kind ist bereits ohne Berücksichtigung von Wohngeld nicht hilfebedürftig. Daher gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Die Mutter erhält für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (das Kind) Wohngeld i. H. v. 110 Euro, das bereits im Jahr 2008 bewilligt worden ist.

Nach dem 01.01.2009 stellt die Mutter gemäß der Aufforderung durch die SGB-II-Stelle einen Erhöhungsantrag wegen einer höheren zu berücksichtigenden Miete (Wegfall der Baualterklassen und Anhebung der Miethöchstbeträge). Die Prüfung ergibt, dass sie Anspruch auf eine Wohngelderhöhung um 60 Euro hat. Diesbezüglich hat die SGB-II-Stelle einen Erstattungsanspruch geltend gemacht, da der Erhöhungsbetrag auf den Bedarf des Kindes angerechnet wird und die Kindergeldanrechnung beim Kind bis zu dessen Höhe verdrängt. Da das Kindergeld 164 Euro beträgt und das laufende Wohngeld i. H. v. 110 Euro bereits angerechnet worden ist, kann das zusätzliche Wohngeld nur noch i. H. v. weiteren 54 Euro die Kindergeldzurechnung zum Kind verdrängen. Im Ergebnis stehen durch die Wohngelderhöhung der Mutter 54 Euro mehr Kindergeld zu Verfügung und mindern deren ALG-II-Anspruch. Es sind daher nicht 60 Euro, sondern nur 54 Euro an die SGB-II-Stelle zu erstatten.

Dieser Betrag ist der SGB-II-Stelle ab dem Monat der Bewilligung zu erstatten, solange die SGB-II-Stelle das ungeminderte ALG II an die Mutter gezahlt hat.

Beispiel 8: Nachzahlung

In einem Haushalt wohnen Mutter und Kind. Die Mutter erhält ALG II. Das Kind ist bereits ohne Berücksichtigung von Wohngeld nicht hilfebedürftig. Daher gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Die Mutter erhält für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (das Kind) Wohngeld i. H. v. 110 Euro, das bereits im Jahr 2008 bewilligt worden ist.

Ein Wohngeld-Erhöhungsantrag nach dem 01.01.2009 wird abgelehnt. Nach Ende des Bewilligungszeitraums (Ende Juni 2009) führt die Neuberechnung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG zu einer Wohngelderhöhung um 30 Euro auf 140 Euro monatlich und zu einer Nachzahlung von 180 Euro (für Januar bis Juni 2009) im Juli 2009. Diese Nachzahlung an die Mutter wird nach dem Zuflussprinzip (vgl. § 2 ALG II-V) als zusätzliches Einkommen aus Sozialleistungen im Monat der Zahlung (Juli 2009) behandelt. Das Wohngeld wird wegen § 40 WoGG nur auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Es verdrängt die Zurechnung des Kindergeldes bis zu dessen Höhe von 164 Euro und mindert insoweit den ALG-II-Anspruch der Mut-



ter (maximal in Höhe des nun zusätzlich bei der Mutter angerechneten Kindergeldbetrages). Im Juli 2009 kann bei der Mutter ein zusätzlicher Kindergeldbetrag i. H. v. 30 Euro (monatliche Wohngelderhöhung) sowie 24 Euro (Teil der Nachzahlung) angerechnet werden. Der SGB-II-Stelle sind für Juli 2009 im Ergebnis 54 Euro zu erstatten. Die restliche Wohngeldnachzahlung i. H. v. 156 Euro ist an die Mutter auszuführen.

Die Wohngeldbehörde hat die Erstattung an diejenige SGB-II-Stelle vorzunehmen, die bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung der Wohngeldbehörde selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre und die deshalb den Erstattungsbetrag anfordert.

3. Vermeidung eines Antragskreislaufs

Bei der Prüfung, ob mit dem neuen Wohngeld die Hilfebedürftigkeit in einer Bedarfsgemeinschaft überwunden werden kann, kann das allein für die Kinder zu bewilligende Wohngeld dazu führen, dass der Bedarf der Kinder durch das Wohngeld gedeckt wäre. Über die hierdurch verursachte Verschiebung der Kindergeldzuordnung kann sich rechnerisch ergeben, dass zunächst auch der Bedarf der Eltern/des Elternteils mit dem nun zur Verfügung stehenden zusätzlichen Kindergeld gedeckt wäre. Ist in einem solchen Fall der Wohngeldanspruch für den Gesamthaushalt nun aber niedriger und würde dieser nicht mehr zur gesamten Bedarfsdeckung ausreichen, wird durch das Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden oder beseitigt. In diesem Fall ist das Wohngeld weder für das Kind noch für den Gesamthaushalt die vorrangige Leistung nach § 12a SGB II. Da die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden oder beseitigt werden kann, ist § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sowie Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGG nicht anwendbar und bleibt es beim Ausschluss vom Wohngeld.

Beispiel 9: Alleinerziehende mit Kind

Mutter und Kind bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. Die Mutter hat einen ungedeckten Bedarf von 120 Euro. Das Kind hat nach Berücksichtigung des Kindesgeldes einen ungedeckten Bedarf von 10 Euro. Sie erhalten ALG II/Sozialgeld.

Die Prüfung, ob das Kind mit dem neuen Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit überwinden könnte, führt dazu, dass die Mutter einen Wohngeldanspruch i. H. v. 130 Euro für ein zu be-



rücksichtigendes Haushaltsmitglied (das Kind) hat. Damit ist das Kind nicht mehr hilfebedürftig und scheidet aus dem Sozialgeldbezug aus.

Eine Anrechnung dieses Wohngeldes auf den Bedarf des Kindes verdrängt insoweit (i. H. v. 120 Euro) die Kindergeldzurechnung beim Kind. Dieses Kindergeld stünde nun als zusätzliches Einkommen der Mutter zur Verfügung und würde ausreichen, auch ihren Bedarf zu decken. Ein Wohngeldantrag für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Mutter und Kind) würde jedoch zu einem geringeren Wohngeldanspruch führen (100 Euro). Mit diesem Wohngeldanspruch wäre der Bedarf der Mutter nicht mehr gedeckt.

Erkennt die SGB-II-Stelle einen solchen Fall, ist ein derartiger Kreislauf zu vermeiden und der Bedarfsgemeinschaft (Mutter und Kind) weiterhin ALG II/Sozialgeld zu leisten. Nach Nr. 1.3 Abs. 1d der BA-Hinweise zu § 12a SGB II besteht in einem solchen Fall keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Wohngeld. Die SGB-II-Stellen sollen die Hilfebedürftigen in einem solchen Fall nicht zur Wohngeldbeantragung auffordern. Wird ein solcher Fall erst von der Wohngeldbehörde bei der Bearbeitung des Erhöhungsantrages für den Gesamthaushalt erkannt, nachdem bereits Wohngeld für das Kind bewilligt worden ist, und ergibt die Prüfung eine Verringerung des Wohngeldes, hat die Wohngeldbehörde den Erhöhungsantrag abzulehnen und den Haushalt auf die vorteilhafteren Leistungen nach dem SGB II hinzuweisen. Aufgrund einer Antragstellung nach dem SGB II wird der Wohngeldbescheid nach § 28 Abs. 3 WoGG unwirksam.

4. Zusammenarbeit mit den SGB-II-Stellen

Kann der Bedarf eines oder mehrerer Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft durch deren Einnahmen und die Inanspruchnahme von Wohngeld gedeckt werden, haben die SGB-II-Stellen die Bedarfsgemeinschaft auf die Beantragung von Wohngeld für diese Kinder zu verweisen. Nach Nr. 1.3 Abs. 1a der BA-Hinweise zu § 12a SGB II haben die SGB-II-Stellen nur zu einem solchen Wohngeldantrag aufzufordern, wenn die Möglichkeit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld ohne größeren Aufwand erkennbar ist. Nicht erforderlich sind Proberechnungen des möglichen Wohngeldes durch die SGB-II-Stellen oder Wohngeldbehörden für alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen; die SGB-II-Stellen sind gehalten,



von entsprechenden Anfragen an die Wohngeldbehörden abzusehen.

5. Bestehende Verfahrensabsprachen zwischen den Wohngeldbehörden und den SGB-II-Stellen

Sind hinsichtlich vorstehender Regelungsgegenstände bereits Verfahrensabsprachen zwischen den Wohngeldbehörden und den SGB-II-Stellen oder den jeweils für deren Steuerung oder Aufsicht zuständigen Behörden getroffen worden, die von den vorstehenden Hinweisen abweichen, jedoch ebenfalls zu einer gesetzeskonformen Anwendung des Wohngeldrechts und im Wesentlichen zu demselben Ergebnis führen, können diese zur Gewährleistung eines reibungslosen und kontinuierlichen Vollzugs weiterhin angewendet werden.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.